

ABWÄGUNGSVORLAGE

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 11.02.2019

Projekt: 1770

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	Unitymedia BW GmbH, Kassel Schreiben vom 11.12.2018	
	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am BP-Verfahren weiter zu beteiligen.	☒ Kenntnisnahme
2	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft Schreiben vom 16.11.2018	
2.1	Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen: DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016 Straßenverkehrsordnung (StVO) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen — RAST 06 Normen / DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung.	☒ Kenntnisnahme
2.2	In der vorliegenden Planung ist am Ende der Planstraße eine Wendeanlage vorgesehen. Die Bemaßung kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, daher wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Wendeanlagen und deren Mindestbemaßungen verwiesen. Werden diese nicht eingehalten, muss damit gerechnet werden, dass eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs in die Planstraße nicht erfolgt und die Bereitstellung von Abfällen im Kreuzungsbereich der Planstraße / Hermann-Frey-Straße erfolgen muss. Eine (neu zu errichtende) Wendeanlage soll nach den Vorgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung stets so beschaffen sein, dass diese ein Wenden in einem Zug ohne Zurückstoßen des Müllfahrzeugs erlaubt, da eine Rückwärtsfahrt eines solchen Fahrzeugs schlechthin (auch lt. lfd. Rechtsprechung) einen gefährlichen Vorgang darstellt, welcher auch in unserer Region schon zu tragischen Unfällen führte. Von einer solchen Vorgabe kann nur dann abgewichen werden, wenn topographische oder städtebauliche Gründe eine andere Lösung nicht zulassen. Dies müsste ggf. dargestellt werden.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Wendeanlage ist mit einem äußeren Wendekreis von 7,0 m ausgelegt und entspricht damit dem Wendeanlagentyp nach RAST 06.
3	Zweckverband Gasfernversorgung Baar, VS Schreiben vom 16.11.2018	
	Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist geplant. Die Erschließung soll im Zuge der allgemeinen Erschließungsarbeiten erfolgen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen und an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten.	☒ Kenntnisnahme

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
4	RP FR – Raumordnung Schreiben vom 19.11.2018	
4.1	Belange der Raumordnung und Landesplanung Der insgesamt ca. 0,8 ha große Geltungsbereich des BP-Entwurfes ist bis auf eine kleine Teilfläche von ca. 0,15 ha im Südwesten des Plangebietes bereits zum größten Teil im wirksamen FNP des GVV Donaueschingen als geplante Wohnbaufläche enthalten. Soweit für diese Planung ein entsprechender örtlicher Bedarf besteht, bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen BP-Entwurf. Hinweis, dass das Plangebiet -wie die gesamte Ortslage von Heidenhofen- nach unserem Raumordnungskataster im Bereich des Bauhöhenangabenplanes 2001 bzw. des Bauschutzbereiches um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen liegt. Wir regen insoweit deshalb auch eine Beteiligung des für die Belange des Luftverkehrs zuständigen Referates 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart an.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Das Referat Luftverkehr wird über den Bebauungsplan informiert.
4.2	Planungsrechtliche Belange Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines BP-Verfahrens nach § 13 b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Sollte die Stadt Donaueschingen hierzu noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme benötigen, stehen wir hierfür jedoch selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wie bereits oben unter Nummer 1 dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, weichen die Festsetzungen des BP-Entwurfes im Südwesten des Plangebietes kleinflächig von den Darstellungen des wirksamen FNP ab. Wir regen deshalb an, den FNP insoweit zu gegebener Zeit an die zukünftigen Festsetzungen des BP-Entwurfes anzupassen.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Der Flächennutzungsplan wird angepasst.
4.3	Prüfung der Umweltbelange Ob bzw. inwieweit die dem BP-Entwurf beigefügten Unterlagen zu den Umweltwirkungen der Planung (vor allem Umweltbeitrag und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie die im eigentlichen BP-Entwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	☒ Kenntnisnahme
5	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, Donaueschingen Schreiben vom 20.11.2018	
	Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf. Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF-bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird. Könnten Sie uns bitte einen Übersichtsplan mit den genauen Lagen sowie der Leitungsverlegung der weiteren Versorgungsträger zukommen lassen. Teilen Sie uns außerdem einen Ansprechpartner mit an den wir anschließend die LV-Positionen schicken können.	Den Hinweisen / Anregungen ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Anregungen werden im Zuge der Erschließungsplanung umgesetzt.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
6	Stadt Donaueschingen Wasserwerk Schreiben vom 04.12.2018	
	Im Bereich der Erweiterung „Alpenblick“ in Heidenhofen verläuft im Straßenbereich eine unserer Hauptleitungen (s. Plan im Anhang). Dies bitte bei den Planungen entsprechend berücksichtigen.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hauptleitung verläuft im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums und muss im Bebauungsplan nicht gesondert dargestellt werden.
7	LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, VS Schreiben vom 13.12.2018	
7.1	Bitte, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	☒ Kenntnisnahme
7.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Schmutzwasser Die im B-Plan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Niederschlagswasser <u>Entwässerungskonzept</u> Wir begrüßen die unter 2.2 der Begründung geplante Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit uns. <u>Dezentrale Beseitigung</u> Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehand-	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise und Vorgaben werden unter Nummer 2 der Hinweise C im Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	lung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden. <u>Vorbehandlung</u> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss der Kanalisation zugeleitet werden, sofern keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt, müssen eventuell Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.	
7.3	<u>Regenrückhaltung</u> Die unter 1.2 der örtlichen Bauvorschriften festgelegte Dachbegrünung wird von uns als Regenrückhaltemaßnahme begrüßt. Bei den Vorgaben bezüglich einer Retention des Niederschlagswassers (Punkt 9.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen) sollte zusätzlich eine für die Bemessung maßgebliche Jährlichkeit angegeben werden. <u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise und Vorgaben werden unter Nummer 2 der Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.
7.4	<u>Dacheindeckungen</u> Wir bitten, in die unter 1.2 der örtlichen Bauvorschriften aufgeführte Regelung bezüglich der für die Dacheindeckung erlaubten Materialien auch das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre)	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	aufzunehmen.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die örtlichen Bauvorschriften B, Nummer 1.2 werden entsprechend ergänzt.
7.5	<u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungs-technisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise und Vorgaben werden unter Nummer 2 der Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.
7.6	<u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der UI.) (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.	☒ Kenntnisnahme Maßnahmen gegen wild abfließendes Niederschlagswasser sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Aus der bisherigen Bebauung des Umfeldes und den örtlichen Kenntnissen liegen keine Anhaltspunkte vor, die Maßnahmen gegen wild zufließendes bzw. abfließendes Niederschlagswasser im Plangebiet erforderlich machen.
7.7	<u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. §37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflu-	☒ Kenntnisnahme Im Plangebiet sind aufgrund der topographischen Verhältnisse und den bisherigen Erfahrungen im Umfeld keine Umstände bekannt, die Maßnahmen gegen Starkregen und Sturzfluten im Bebauungsplan erforderlich machen.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	tungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.	
7.8	<u>Festsetzungen zur Abwehr von Naturgewalten</u> Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen	☒ Kenntnisnahme Entsprechende Festsetzungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im Plangebiet sind aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und den bisherigen Erfahrungen im Umfeld keine Umstände bekannt, die Maßnahmen zur Abwehr von Naturgewalten im Bebauungsplan erforderlich machen.
7.9	Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.	☒ Kenntnisnahme Die Anregungen sind, soweit städtebaulich verträglich, berücksichtigt worden.
7.10	Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. Die unter 9.4 der örtlichen Bauvorschriften festgelegte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wird von uns begrüßt.	☒ Kenntnisnahme Die Anregungen sind, soweit städtebaulich verträglich, berücksichtigt worden.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
7.11	Umgang mit Bodenmaterial Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. (Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.) Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt,	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise und Vorgaben werden unter Nummer 3 der Hinweise C im Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Wasser-und Bodenschutz - mitzuteilen. Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.	
7.12	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	☒ Kenntnisnahme
7.13	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WHG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	☒ Kenntnisnahme Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise zum Drän- oder Quellwasser werden unter Nummer 4 der Hinweise C aufgenommen.
8	LRA SBK, Landwirtschaftsamt, Donaueschingen Schreiben vom 13.12.2018	
	Derzeit werden die Grundstücke mit den FSt.Nr.: 94, 95, und 96 landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt. Die FSt.Nr. 95/3, 95/4, die verbleibende Restfläche auf dem FSt.-Nr. 95 sowie die FSt.Nr. 50/2, 50/3 und 50/4 sollten, wie bisher, weiterhin mit landwirtschaftlichen Gerätschaften über die Vogtstraße angefahren werden können. Durch die Inanspruchnahme zu Wohnzwecken wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.	☒ Kenntnisnahme
9	Regionalverband SBH, VS Schreiben vom 18.12.2018	
	Abgesehen vom südwestlichen Teilbereich entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen FNP des GVV Donaueschingen. Da das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans bereits vollständig als Siedlungsfläche dargestellt ist und die Neuausweisung der Wohnbaufläche auch	☒ Kenntnisnahme

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsgebiets darstellt, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	
10	GVV Donaueschingen Schreiben vom 18.12.2018	
10.1	Beim vorliegenden B-Plan handelt es sich um einen B-Plan nach § 13b BauGB, der ein beschleunigtes Verfahren für Außenbereichsflächen vorsieht. Generell halten wir diese Regelung im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Der mit dem Verfahren nach § 13b einhergehende Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie auf Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Bruch mit den etablierten Standards des Umgangs mit Umweltaspekten in der Bauleitplanung. Wir weisen auch darauf hin, dass die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen umso schwieriger ist, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen.	☒ Kenntnisnahme
10.2	Standort/Landschaftsbild Beim vorliegenden B-Plan handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Bebauungsfläche in den Außenbereich in südwestliche Richtung. Die geplante Bebauung fügt sich in den Winkel der L-förmigen Bestandsbebauung und kann somit noch als Abrundung gewertet werden. Allerdings ist im zeichnerischen Teil des B-Plans bereits dargestellt, dass der Erweiterung „Alpenblick 1“ eine Bebauung weiterer angrenzender Flächen nach Südwesten und Westen folgen soll, so dass es Schritt für Schritt zu einer größeren Ortserweiterung kommt. Grundsätzlich ist jedoch eine Bebauung dieser Flächen verträglicher als eine Ortserweiterung nach Norden oder Osten.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
10.3	Naturschutz Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzbrutstätten (Nistkästen) sollte grundstücksbezogen festgelegt werden, abhängig von der Entfernung von Habitatbäumen. Die Verpflichtung zur Unterhaltung/Reinigung der Nistkästen sollte in A 9.6.2 ergänzt werden.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Ziff. 9.6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen A wird ergänzt.
10.4	Bebauungsvorschriften Die Vorgabe wasserdurchlässiger Befestigung von Wegen und Zufahrten wird begrüßt. Zur Verminderung von Vogelschlag ist für Bauvorhaben, die größere Glaselemente als das gängige „Wohnhaus-Lochfenster“ oder Sonderstrukturen wie gläserne Balkonbrüstungen, Wintergärten etc. enthalten, vom Bauherrn vor Baubeginn ein mit dem Bauamt abgestimmtes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas vorzulegen. <u>Formulierungsvorschlag:</u> „Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen (> 4m²) in Abstimmung mit dem Bauamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:	Den Hinweisen / Anregungen ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Anregungen zur Verhinderung von Vogelschlag sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Mit dem Grundstücksverkauf werden Bauherren über die

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	- Ausschluss von Über-Eck-Verglasungen - Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas, wie z.B. durch Siebdruckverfahren, Mattierungen oder Folien - Verwendung fester vorgelagerter Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz) Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Im Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar: https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf zu A Abs. 9.5: Es sollte im Vorfeld geprüft werden, ob Leuchten/Leuchtmittel verfügbar sind, die die Bestimmungen einhalten und dem Ziel Insektenschutz entsprechen. Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor: „Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich nach unten abgeschirmte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht auszubilden.“	Anregungen informiert. Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt. Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt Die Nummer 9.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen A wird ergänzt.
10.5	Grünordnung Zu B, Abs. 4: Die Anlage von Schottergärten in Vorgärten sollte nach Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen und nicht auf maximal 15 m² begrenzt werden (vgl. Begrünungspflicht § 9 LBO). Falls eine Flächenbegrenzung festgesetzt werden soll, schlagen wir 5 m² als Maximalfläche vor. Das Verbot sollte sich nach unserer Auffassung nicht auf Steingärten beziehen, da diese durchaus naturnah angelegt werden können (z.B. naturnahe Staudenpflanzungen mit einer Mulchschicht aus Splitt/Kies).	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die in Nummer 4 der örtlichen Bauvorschriften B Bestimmungen werden angepasst.
10.6	Regenwasser Im Bebauungsplan ist eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers vorgesehen. Inwieweit eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist, sollte geprüft werden. Plangestaltung Keine Anmerkungen Energie Bislang keine Angaben. Angesichts der geringen Größe des Baugebietes erscheint eine Nahwärmeversorgung nicht möglich.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
10.7	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Aufgrund der Aufstellung des B-Plans nach §13b BauGB entfällt die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Umweltberichtes sowie einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Der Verzicht auf die Umweltprüfung und auf den Eingriffsausgleich auf Basis des §13b basiert auf den Regelungen für die beschleunigte Innenentwicklung nach §13a BauGB. Es ist fraglich, ob die Regelung	Den Hinweisen / Anregungen ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	des § 13b BauGB mit den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vereinbar ist. Eine EU-Beschwerde ist anhängig. Sollte sie erfolgreich sein, müssen nach §13b-genehmigte B-Pläne nachgebessert werden. Daher und aus grundsätzlichen Überlegungen empfehlen wir, auch ohne rechtliche Verpflichtung eine Umweltprüfung und Eingriffsbilanzierung durchzuführen. Dies gilt umso mehr, als die aktuelle 1. Erweiterung nur Teil einer größeren Erweiterung von rd. 2 ha Gesamtfläche ist.	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Der Eingriffsausgleich ist keine europarechtliche Vorgabe. Den Umweltbelangen wird im Umweltbeitragsrechnung getragen, der auch in Form eines ausführlicheren Umweltberichts das Planungsziel gleichermaßen ermöglicht hätte.
11	RP FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 19.12.2018	
11.1	Geotechnik Hinweis, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arienkalk-Formation (Unterjura). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Den Hinweisen / Anregungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Anregungen werden unter Nummer 5 der Hinweise C im Bebauungsplan aufgenommen.
11.2	Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	☒ Kenntnisnahme

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Verweis auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Reutlingen Schreiben vom 04.01.2019	
	Gegen diese Erweiterung haben wir weiterhin keine Einwände, wie wohl schon vor längerer Zeit Ihnen schon mal gemeldet wurde. Anlagen sind von uns Es wurde wohl auch schon einmal eine Erschließung angekündigt, da bei uns für diesen Bereich ein „Nichtausbau wegen Fremdnetz“ hinterlegt ist. Diese Information müsste bei Ihnen in Donaueschingen ebenfalls eingegangen sein. Leider sind die Schreiben hierzu bei uns nicht im Server mit hinterlegt worden, so dass ich die genauen Schreiben und Daten nicht nennen kann. Sollte sich daran was geändert haben, melden Sie Sich bitte direkt bei mir, damit wir den Irrtum oder auch die geänderte Situation klären können. Anbei den Bestandsplan zum „Nichtausbauentscheid“ bei der Telekom.	Den Hinweisen / Anregungen ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
13	LRA SBK, Straßenbauamt, Donaueschingen Schreiben vom 09.01.2019	
	Der B-Plan „Alpenblick“ auf Gemarkung Heidenhofen liegt im Zuge der Kreisstr. 5701 von Netzknoten 8017021 nach Netzknoten 8017026 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt bei Stat. 4,919 über eine bestehende Erschließungsstraße (Herrmann-Frey-Straße). Diese Erschließungsstraße soll auf die übliche Nutzbreite ausgebaut werden. Im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße sind Sichtfelder gemäß RASt vorzusehen. Das Sichtfeld ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Nutzung ab einer Höhe von 60 cm, gerechnet von der Gehwegoberkante, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen, Carports und Zaunanlagen. Dies ist im B-Plan zu berücksichtigen und zweifelsfrei zu kennzeichnen. Aus dem Plangebiet darf kein Oberflächenwasser der Kreisstraße 5701 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden, es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe zur Entwässerung der Herrmann-Frey-Straße vorzusehen. Sollten aufgrund der geplanten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der K 5701 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen. Evtl. erforderliche Änderungen müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden. Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der K 5701, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit	Den Hinweisen / Anregungen ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Anregungen werden im Zuge der Erschließungsplanung umgesetzt, weil die freizuhaltenden Sichtfelder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Alpenblick 1. Erweiterung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	dem Straßenbauamt vorgenommen werden. Abschließend bitten wir um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen B-Planes für unsere Akten.	
14	LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde, VS Schreiben vom 14.01.2019	
	Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichskonzept nach der Eingriffsregelung des BNatSchG ist daher nicht erforderlich, auch wenn dies aus Sicht des Naturschutzes bedauert wird. Von der Planung sind keine Schutzgebiete und geschützte Biotope sowie FFH-Mähwiesen betroffen. Es bestehen unsererseits keine Einwände.	☒ Kenntnisnahme
	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen	
	Stadtverwaltung Hüfingen	Schreiben vom 19.12.2018 Belange werden durch die Planung nicht berührt.
	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, VS	Schreiben vom 10.12.2018 Keine Anregungen oder Bedenken. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.
	Feuerwehr Donaueschingen	Schreiben vom 03.12.2018 Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich
	Stadtverwaltung Geisingen	Schreiben vom 27.11.2018 Keine Bedenken und Anregungen
	Netze BW GmbH, Stuttgart	Schreiben vom 20.11.2018 Im Geltungsbereich unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Daher keine Bedenken oder Anregungen.
	Öffentliche Auslegung vom 19.11.2018 bis zum 21.12.2018	
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	